



**Traktandum 28 / Regelungen für das Sexgewerbe; Entwurf Änderung des Gewerbepolizeigesetzes / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

<p>1.</p>	<p>Antragsteller/in JSK Paragraf 29c Abs. 1 und 2 <u>Antrag:</u>   <sup>1</sup> Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn höchstens zwei Sexarbeiterinnen oder -arbeiter in derselben Wohneinheit Sexarbeit anbieten.   <sup>2</sup> Ebenfalls keiner Bewilligung bedarf, wer nur eine Wohneinheit an höchstens zwei Sexarbeiterinnen oder -arbeiter für Sexarbeit zur Verfügung stellt.</p>
<p>2.</p>	<p>Antragsteller/in Müller Pirmin Paragraf 29c Abs. 1 und 2 <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag JSK (Festhalten an Fassung RR).</p>
<p>3.</p>	<p>Antragsteller/in Setz Melanie Paragraf 29g Abs, 1 <u>Antrag:</u> Die zuständige Behörde kontrolliert, ob die Betriebe vorschriftsgemäss geführt und die Ausländergesetzgebung, die Steuergesetzgebung und die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Mindeststandards eingehalten werden. <u>Bei den Kontrollen wird auch Hinweisen auf Menschenhandel und Ausbeutung nachgegangen.</u></p>
<p>4.</p>	<p>Antragsteller/in Stutz Hans Paragraf 29j Abs. 2 <u>Antrag:</u> Die Gebühr beträgt mindestens 200 und maximal 4000 Franken. _____</p>